



## Info für Eltern

Wien, Juni 2024

# Elementare Bildungseinrichtungen<sup>©</sup>

Der verbilligte oder **kostenlose Besuch von Kindern von Arbeitnehmern an kostenpflichtigen Schulen** (zB Kinder von Lehrern) ist als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu erfassen, der nicht unter die Befreiung fällt. Es wird in diesem Fall keine Anlage des Arbeitgebers, die dieser für seine Arbeitnehmer einrichtet, zur Verfügung gestellt, sondern es wird jene Leistung, die der Arbeitgeber am Markt anbietet, den Arbeitnehmern kostenlos überlassen.

Kein Sachbezug wäre hingegen zu berücksichtigen, wenn der Arbeitgeber für Arbeitnehmerkinder **eine eigene Betriebsschule** analog dem im Gesetz angeführten Betriebskindergarten einrichten würde.

Der Begriff **elementare Bildungseinrichtung** umfasst alle institutionellen Formen der Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Als elementare Bildungseinrichtungen gelten

- Kindergärten
- Kinderkrippen und
- vergleichbare Einrichtungen entsprechend landesgesetzliche Regelungen (nicht jedoch öffentliche Pflichtschulen).

Der kostenlose oder vergünstigte Besuch elementarer Bildungseinrichtungen (insbesondere **Betriebskindergärten**) ist ab dem Kalenderjahr 2024 auch dann steuerfrei, wenn diese Einrichtungen **auch von betriebsfremden Kindern** besucht werden können. Dh dass Arbeitnehmer auch in diesen Fällen ohne anzusetzenden Sachbezug einen Betriebskindergarten kostenlos oder vergünstigt nutzen können.

Der Arbeitgeber muss **Verfügungsmacht** über die elementare Bildungseinrichtung haben. Dh, der Arbeitgeber muss das Recht haben, selbständig und nach eigenem Belieben über die Bildungseinrichtung zu verfügen. Es könnte aber zB auch ein Verein, der auch andere Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt, den Kindergarten betreiben, solange die Verfügungsmacht beim Arbeitgeber verbleibt.

Mietet der Arbeitgeber nur einzelne Plätze bei einer bestehenden elementaren Bildungseinrichtung an, ist die Voraussetzung der Verfügungsmacht nicht erfüllt.

Wird die elementare Bildungseinrichtung von mehreren Arbeitgebern gemeinsam betrieben, ist es ausreichend, wenn jedem Arbeitgeber (anteilig) Verfügungsmacht zu kommt.